

## **Wichtige Information für Bauherren und Planer bzgl. Tiefgaragen**

Wie aus Ihrem Entwässerungsantrag hervorgeht, planen Sie eine Tiefgarage/ Kellergarage.

In der Entwässerungsgenehmigung fordern wir von Ihnen, dass sämtliche unter der Rückstauenebene liegenden Gebäudeteile vor Rückstau aus dem Kanal zu schützen sind ( Rückstauenebene = Straßenoberkante ).

Diese Forderung hat folgenden Grund: Bei extremen Niederschlägen fließt das Wasser möglicherweise nicht schnell genug ab. Es kann dann zu Rückstau kommen. Wenn z.B. bei einer Tiefgaragenabfahrt die Bordsteinkante tiefer als die sogenannte Rückstauenebene liegt, kann das Stauwasser darüber fließen und die Tiefgarage überschwemmen.

Dementsprechend sind auch die im Kellergeschoss installierte Sanitäreinrichtungen (z.B. WC, Waschbecken, Dusche etc.) gegen Rückstau aus dem Schmutzwasserkanal zu schützen.

Aber auch wenn Sie diese Forderungen beachten, kann es in äußerst seltenen Fällen dazu kommen, dass kein Regenwasserkanal das Niederschlagsaufkommen sofort ableiten kann, da die vorhandenen Straßeneinläufe das Wasser erst weiterleiten müssen. Dadurch ergibt sich ein Stauvolumen über die Rückstauenebene hinaus, welches dazu führt, dass abgesenkte Bordsteine im Einfahrtsbereich von Tiefgaragen dem Oberflächenwasser ideale Ableitbedingungen ermöglichen.

Ist der Regenwasserkanal dann vollgefüllt mit dem Extremniederschlag kann möglicherweise das Regenwasser aus vorhandenen Hebeanlagen nicht mehr aufgenommen werden, demzufolge Überschwemmungen in Räumen und Flächen unterhalb der Rückstauenebene nicht verhindert werden können, wenn Oberflächenwasser freien Zugang hat.

Hierfür können die Technischen Dienste mit vertretbarem Aufwand keine geeignete Vorsorge treffen und müssen ggf. die Haftung ablehnen.